

## MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2019 / 2020

Editorial\_\_Seite 2

- I. Aktuelles\_\_Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2019\_\_Seite 3
- III. Beitrag 2020\_\_Seite 3
- IV. Einkommensnachweise\_\_Seite 4
- V. Gesetzesänderungen\_\_Seite 5
- VI. Anwartschaften und Renten\_\_Seite 5
- VII. Kapitalanlagen\_\_Seite 7
- VIII. Organe\_\_Seite 8
- IX. Überleitungsabkommen\_\_Seite 10
- X. Praktische Hinweise\_\_Seite 10

**EDITORIAL****Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

erstmalig seit 21 Jahren begrüßt Sie an dieser Stelle nicht unser langjähriger Präsident, der Kollege Lothar Lindenau aus Düsseldorf. Wie er im letzten Mitgliederrundschreiben angekündigt hat, hatte er sich entschlossen, zu der Wahl des Vorstands und des Präsidenten unseres Versorgungswerkes im Februar 2019 nicht mehr anzutreten. In seiner langen Amtszeit, in der er das Versorgungswerk mit bemerkenswertem Engagement und einem hohen Maß an Sachkunde vertreten hat, hat er unser Versorgungswerk in besonderem Maße geprägt und sich und unserem Versorgungswerk einen hervorragenden Ruf erarbeitet. Ihm gelten unser besonderer Dank und unsere besten Wünsche für die Zukunft. Ihm nachzufolgen betrachte ich als eine große Ehre.

Ebenfalls ausgeschieden ist der Kollege Dr. Friedwald Lübbert aus Bonn, der sich trotz seiner anderweitigen Verpflichtungen, unter anderem als Vize-Präsident des Deutschen Anwaltvereins, viele Jahre erfolgreich für unser Versorgungswerk engagiert hat. Auch ihm gebühren Dank und Anerkennung sowie die besten Wünsche für die Zukunft.

Die Herausforderungen, die sich uns durch diese und andere – dazu später – personellen Veränderungen gestellt haben, konnten wir aber erfolgreich meistern. Mit Frau Carmen Grebe aus Köln und Herrn Christian Segbers aus Düsseldorf ist der Vorstand mit neuen Kräften ausgestattet. Als neues Team aus erfahrenen und jüngeren Mitgliedern ist der Vorstand für die Zukunft bestens aufgestellt. Eine Übersicht über die Organe des Versorgungswerkes und die Mitglieder des Vorstandes finden Sie unter VIII.

Eine weitere, gravierende Änderung hat sich in der Geschäftsführung ergeben. Unser Geschäftsführer, Herr Rechtsanwalt Frank Lange wird mit Ablauf des 31. März 2020 den Ruhestand antreten. Er hat dann nicht weniger als über 26 Jahre die Geschicke unseres Versorgungswerkes erfolgreich geleitet. Unter seiner Regie wuchs das Vermögen auf derzeit mehr als 8,5 Mrd. Durch die Finanzkrise im Jahre 2007/2008 hat er das Versorgungswerk mit Besonnenheit und Souveränität geführt und auch der anhaltenden Niedrigzinsphase zum Trotz konnte das Versorgungswerk stets den satzungsgemäßen Rechnungszins erzielen. Ich möchte Herrn Lange auch an dieser Stelle noch einmal den allergrößten Dank des Vorstandes aussprechen.

So bedauerlich das Ausscheiden des Herrn Lange ist, so erfreulich ist es, dass die Regelung der Nachfolge erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Mit Frau Rechtsanwältin Susanne Prossliner haben wir eine hochkompetente Geschäftsführerin gefunden, welche am 1. Januar 2020 ihr Amt angetreten hat. Frau Prossliner ist ebenfalls schon seit 21 Jahren im Versorgungswerk tätig, zuletzt in der Funktion der stellvertretenden Geschäftsführerin. Ihre Nominierung war keinesfalls ein Automatismus, sondern folgte vielmehr daraus, dass ihre Qualifikation und insbesondere ihre Erfahrung in sämtlichen Bereichen der Geschäftsführung, auch auf dem Gebiet der Kapitalanlage, denen anderer Bewerber überlegen waren.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortsetzung der bislang erfolgreichen Arbeit des Versorgungswerkes gewährleistet und wir können den Aufgaben, die sich uns in diesem und in den kommenden Jahren stellen werden, mit Zuversicht entgegensehen.

Ich bedanke mich für das Vertrauen, das mir entgegengebracht wird und wünsche Ihnen für das neue Jahr viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Christoph Meyer-Rahe

Präsident

Düsseldorf, Januar 2020

## I. AKTUELLES

### Lebensnachweise für Rentempfänger

Im Hinblick auf die steigende Zahl der Rentempfänger des Versorgungswerks besteht seit einigen Jahren die Vorgabe der Wirtschaftsprüfer, regelmäßig Lebensnachweise von Rentempfängern anzufordern, damit für den Jahresabschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

Dieses Erfordernis bringt es leider mit sich, dass Rentempfänger einmal jährlich einen solchen Nachweis, bestätigt durch eine öffentlich-rechtliche Institution, ein Notariat oder eine Anwaltskanzlei, vorlegen müssen. Dieses kann naturgemäß bei älteren Mitgliedern problematisch werden, wenn diese aus diversen Gründen nicht in der Lage sind, eine solche Bescheinigung vorzulegen.

Bereits vor einigen Jahren hat daher unsere Dachorganisation, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., den Versuch unternommen, dass die Versorgungswerke – wie die gesetzliche Rentenversicherung – an dem Meldeverfahren des Postrentendienstes teilnehmen können. Diese Initiative scheiterte jedoch an den Bedenken des damaligen Bundesdatenschutzbeauftragten. Der Wunsch wurde dem neuen Datenschutzbeauftragten erneut vorgetragen, der seinerseits keine Bedenken mehr geäußert hat. Der Bundesgesetzgeber hat dieses zum Anlass genommen, eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuches X in die Wege zu leiten, so dass in absehbarer Zeit davon ausgegangen werden kann, dass in Deutschland ansässige Rentempfänger einen Lebensnachweis nicht mehr vorlegen müssen.

Bis zum Inkrafttreten und einer Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung bitten wir allerdings um Verständnis, dass wir für diesen noch überschaubaren Zeitraum nach wie vor Lebensnachweise anfordern müssen.

## II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2019

1. Von den 36.973 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 14.529 Kolleginnen und 22.444 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2018 insgesamt 185 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 886 Witwen- /Witwerrenten, 283 Waisenrenten, 4.870 Altersrenten und 318 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 117 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe dieser Leistungen betrug im Jahr 2018 87,4 Mio. EUR.
3. In den letzten 12 Monaten sind 63 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 56 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 64 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 73 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage unter der Rubrik »Infomaterial« hinterlegt.

## III. BEITRAG 2020

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2020 beläuft sich auf 1.283,40 EUR / Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2020 in Höhe von 6.900,00 EUR / Monat und dem Beitragssatz von 18,6%.
3. Ausnahmen:
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.900,00 EUR / Monat bzw. 82.800,00 EUR / Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.

- b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3%, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 128,34 EUR/Monat zu entrichten.
- d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2020 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

#### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
128,34	256,68	385,02	513,36	641,70	770,04	898,38	1.026,72	1.155,06	1.283,40	1.411,74	1.540,08	1.668,42	1.796,76	1.925,10

- 4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2020 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2019 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
- 5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 23.101,20 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich unter der Rubrik »Formulare« hinterlegt.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2020 für einen Alleinstehenden 25.046,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

#### IV. EINKOMMENSNACHWEISE

- 1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2020 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2018 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

- 2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2020 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2019 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2018 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 80.400,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2017 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2019 erforderlich.

## V. GESETZESÄNDERUNGEN

Der Landesgesetzgeber hat im Sommer dieses Jahres die Gesetze einiger berufsständischer Versorgungswerke im Lande Nordrhein-Westfalen sprachlich im Sinne einer Gleichstellung der Geschlechter und inhaltlich überarbeitet, u.a. auch unser Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung. Die inhaltliche Änderung betraf im Wesentlichen eine in § 12 normierte Verankerung der Anforderungen an die Datenschutzgrundverordnung. Die Gesetzesänderung wurde am 23.07.2019 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ab Seite 341 bekannt gemacht. Die aktuelle Fassung des Gesetzes finden Sie auf unserer Homepage.

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2019 beschlossen im Jahr 2020 die Rentenanwartschaften und Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt mithin im Jahr 2020 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2020 (Rentensteigerungsbetrag: 89,10 EUR)**

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.455,00	3.385,80	2.673,00	2.031,48	891,00	677,16	1.336,50	1.015,74
26	4.365,90	3.296,70	2.619,54	1.978,02	873,18	659,34	1.309,77	989,01
27	4.276,80	3.207,60	2.566,08	1.924,56	855,36	641,52	1.283,04	962,28
28	4.187,70	3.118,50	2.512,62	1.871,10	837,54	623,70	1.256,31	935,55
29	4.098,60	3.029,40	2.459,16	1.817,64	819,72	605,88	1.229,58	908,82
30	4.009,50	2.940,30	2.405,70	1.764,18	801,90	588,06	1.202,85	882,09
31	3.920,40	2.851,20	2.352,24	1.710,72	784,08	570,24	1.176,12	855,36
32	3.831,30	2.762,10	2.298,78	1.657,26	766,26	552,42	1.149,39	828,63
33	3.742,20	2.673,00	2.245,32	1.603,80	748,44	534,60	1.122,66	801,90
34	3.653,10	2.583,90	2.191,86	1.550,34	730,62	516,78	1.095,93	775,17
35	3.564,00	2.494,80	2.138,40	1.496,88	712,80	498,96	1.069,20	748,44
36	3.474,90	2.405,70	2.084,94	1.443,42	694,98	481,14	1.042,47	721,71

37	3.385,80	2.316,60	2.031,48	1.389,96	677,16	463,32	1.015,74	694,98
38	3.296,70	2.227,50	1.978,02	1.336,50	659,34	445,50	989,01	668,25
39	3.118,50	2.049,30	1.871,10	1.229,58	623,70	409,86	935,55	614,79
40	2.940,30	1.871,10	1.764,18	1.122,66	588,06	374,22	882,09	561,33
41	2.762,10	1.692,90	1.657,26	1.015,74	552,42	338,58	828,63	507,87
42	2.583,90	1.514,70	1.550,34	908,82	516,78	302,94	775,17	454,41
43	2.405,70	1.336,50	1.443,42	801,90	481,14	267,30	721,71	400,95
44	2.227,50	1.158,30	1.336,50	694,98	445,50	231,66	668,25	347,49

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.187,70 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.118,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60% der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60% des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20% und die Vollwaisenrente 30%.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.564,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.509,06 EUR.

- Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.455,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.381,64 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 5.058,74 EUR.

**VII. KAPITALANLAGEN**

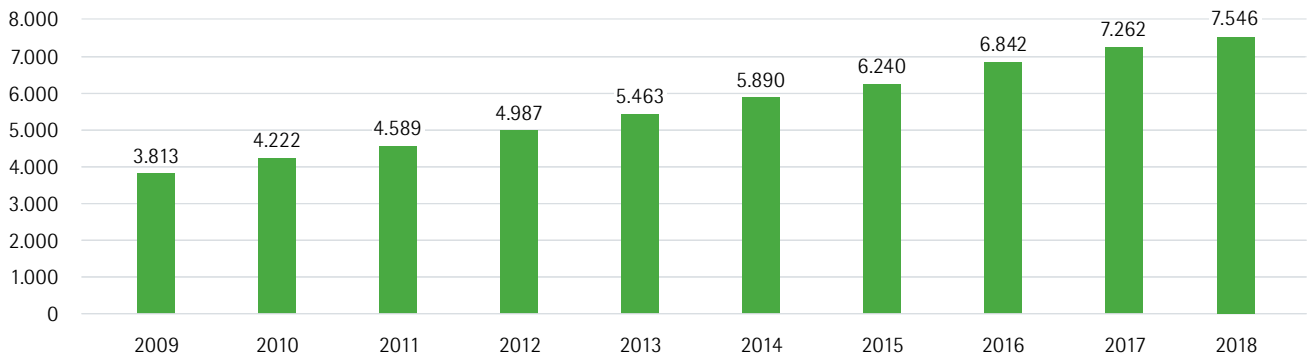
**1. Geschäftsjahr 2018**

Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2019 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer.

Im Jahr 2018 hat das Versorgungswerk an Beiträgen 381 Mio. EUR eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,90% der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2018 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 7.546 Mio. EUR und stiegen damit um 3,92% gegenüber dem Vorjahr.

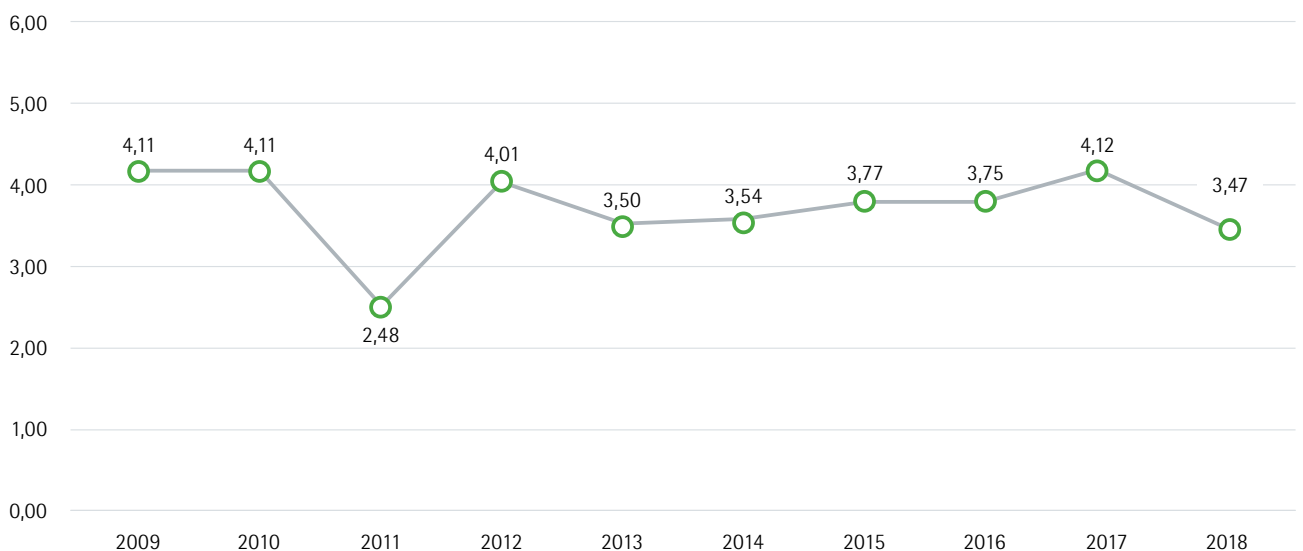
*Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2009 bis 2018*



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,47%.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2018 notwendigen rechnungsmäßigen Zinsen erreicht. Die Gremien des Versorgungswerks beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerks festgelegten Rechnungszins von 4% genau und regelmäßig. Zum 31.12.2018 besteht daher eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 389 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 4% auf 3,5 % für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (10 Jahre) entspricht.

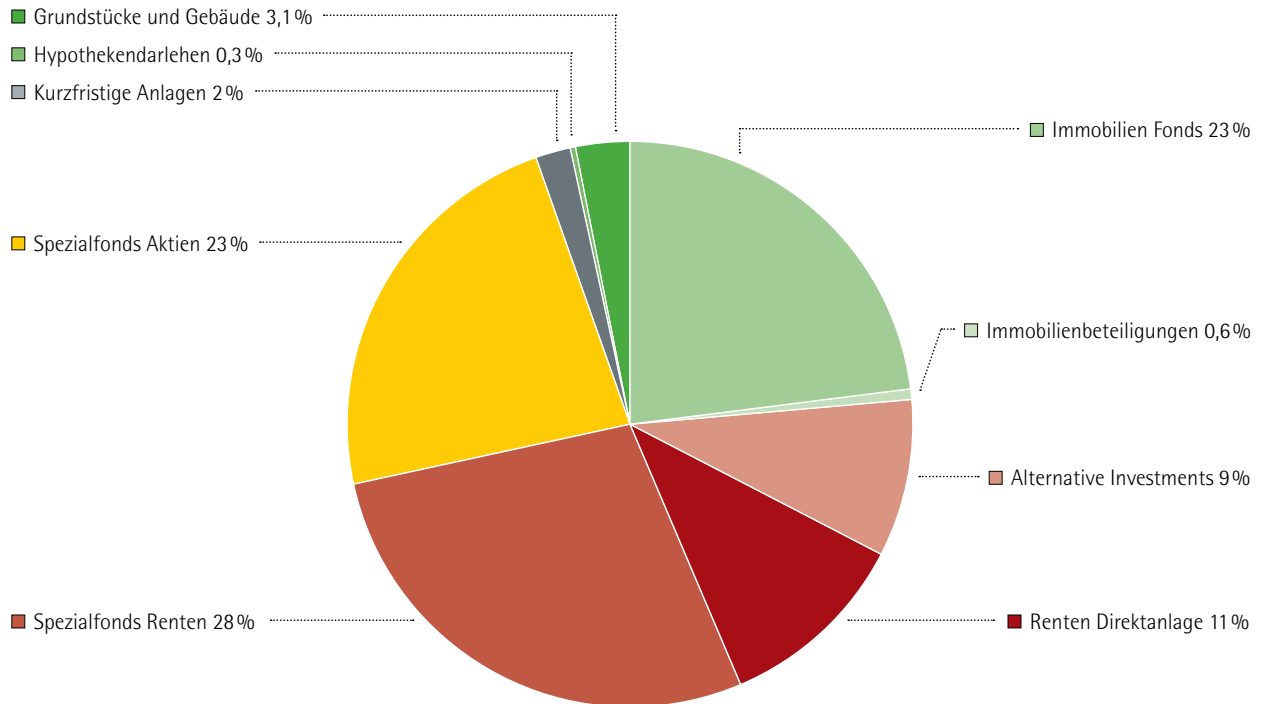
*Entwicklung der Nettorendite von 2009 bis 2018*



## 2. Anlagestruktur per 31.10.2019

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2019 den Umfang von 7.954 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

*Buchwerte per 31.10.2019*



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert investiert. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ist in der Direktanlage weiterhin abgeschmolzen, während sich die Immobilienquote auf nahezu 27% erhöht hat. .

Die Quote für alternative Investments ist weiter ausgebaut worden. Darunter fallen Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die weitestgehend über Dachfonds gehalten werden sowie Infrastruktur- und Finanzierungsfonds. Durch Kombination von Primaries (Erstzeichnungen) und Secondaries (am Sekundärmarkt erworbene Fonds) konnte die für die Anlageklasse typische J-Curve (Anfangsverluste) vermieden werden und es wurden bereits stille Reserven aufgebaut.

Die Aktienquote ist mit 23% konstant geblieben. In der dargestellten Bruttoaktienquote sind Absicherungsmaßnahmen nicht enthalten.

## VIII. ORGANE

In ihrer Sitzung vom 26.02.2019 hat sich die neu gewählte Achte Vertreterversammlung konstituiert.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben

Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Hack, Köln, zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt, Herrn Rechtsanwalt Rainer Girmes, Krefeld, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Rechtsanwältin Marion Meichsner, Bochum, zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.



Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben nachfolgend in den Vorstand gewählt:

Rechtsanwalt Christan M. Segbers, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Axel Thoenneßen, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Wolfgang Ehrler, Herdecke  
Rechtsanwalt Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld  
Rechtsanwältin Petra von Vietinghoff, Essen  
Rechtsanwalt Albert Vossebürger, Köln  
Rechtsanwältin Carmen Grebe, Köln

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung hat sich der neu gewählte Vorstand des Versorgungswerks konstituiert und

als Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Meyer-Rahe gewählt und  
als Vizepräsidenten Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Ehrler.

Nachfolgend sind in alphabetischer Reihenfolge die Mitglieder der Vertreterversammlung aufgeführt:

### **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

Boelke, Sven, Köln  
Dr. Bölting, Isolde, Remscheid  
Dr. Bohnenkamp, Andreas, Borchen  
Brisch, Britta, Köln  
Dr. von Einem, Astrid, Köln  
Fatouros, Bianca, Aachen  
Fritze, Volker, Bonn  
Girmes, Rainer, Krefeld, **1. stv. Vorsitzender der Achten Vertreterversammlung**  
Frommhold-Merabet, Annette, Münster  
Gorißen, Dietmar, Kleve  
Gotzen-Schmitz, Hildegard, Erkelenz  
Dr. Hack, Christoph, Köln, **Vorsitzender der Achten Vertreterversammlung**  
Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf  
Kleinheyer, Susanne, Bonn  
Dr. Korfmacher, Hans Wilhelm, Düsseldorf  
Dr. Kruse, Cornelius, Bochum  
Meichsner, Marion, Bochum, **2. stv. Vorsitzende der Achten Vertreterversammlung**  
Meier-van-Laak, Nicola, Aachen  
Dr. Meyer, Sebastian, Bielefeld  
Müller, Ann-Christin, Rheine  
Müller, Dörte, Düsseldorf  
Nobel, Ruth, Bochum  
Dr. Offermann-Burckart, Susanne, Grevenbroich  
Peitscher, Stefan, Münster  
Rehberg, Simone, Düsseldorf  
Rosenbaum, Birgit, Köln  
Schäfer, Tobias, Wetter  
Scharmman, Timo, Essen  
Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn  
Schons, Herbert, Duisburg

Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Lange, Frank (bis 31.12.2019)  
Rechtsanwältin Prossliner, Susanne (ab 01.01.2020)

## IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:**

- |                     |                          |                      |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Hessen                 | ▶ Saarland           |
| ▶ Brandenburg       | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Sachsen-Anhalt     |
| ▶ Bremen            | ▶ Niedersachsen          | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Hamburg           | ▶ Rheinland-Pfalz        | ▶ Thüringen          |

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virencannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, icloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Telefax unter der Rufnummer 0211 350264.  
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) | Web [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

5. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank	Commerzbank AG	Deutsche Bank AG
BIC: DAAEDEDXXX	BIC: DRESDEFF300	BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17	IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00	IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.





VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 353845  
**Fax** 0211 350264  
**Mail** [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)  
**Web** [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung